



Dessauer Stromversorgung GmbH

Preisblatt Sonstige Abgaben und Entgelte

vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

4. Konzessionsabgaben gemäß §2 Konzessionsabgabenverordnung

- Strom der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (Kleinkunden) (Gemeinde 25.000 bis 100.000 Einwohner)	1,59 ct/kWh
- Schwachlaststrom	0,61 ct/kWh
- Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

Im Sinne des Konzessionsabgabenrechts gelten Kunden mit einer Abgabe bis 30.000 kWh/a und einer Leistungsanspruchnahme kleiner 30 kW als Kleinkunden.

5. Blindarbeit

Blindmehrarbeit wird berechnet, wenn während eines Abrechnungsmonats die Blindarbeit (kvarh) 50 % der gelieferten Wirkarbeit (kWh) überschreitet (entspricht in etwa einer Verwendung der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor von $\cos \phi < 0,9$ kapazitiv und $\cos \phi < 0,9$ induktiv).

Der Preis für die darüber hinausgehende Blindarbeit (Blindmehrarbeit) beträgt: 1,02 ct/kvarh

6. Abgabe aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG)

Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung ist am 1. April 2002 in Kraft getreten (KWK-Gesetz). Aufgrund des KWK-Gesetzes ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch der jeweiligen Abnahmestelle. Der Aufschlag beträgt für das Jahr 2017:

Letztverbrauchergruppe (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher (sogenannte Netzkunden))	Umlage novelliertes KWK-G 2016 (ab 01.01.2017) ct/kWh
für nichtprivilegierten Letztverbrauch	0,438

Hinweis: Die Begrenzung der KWK-Umlage auf den privilegierten Letztverbrauch bedarf der Genehmigung durch die EU-Kommission. Daher wird ab dem 01.01.2017 zunächst die volle KWK-Umlage auch auf den privilegierten Letztverbrauch erhoben. Eine Rückerstattung der an den Netzbetreiber im Jahr 2017 geleisteten Umlage an privilegierte Anschlussnutzer erfolgt erst, wenn und soweit die Genehmigung durch die EU-Kommission vorliegt.

7. Mehr- und Mindermengen

Bei Mehr- bzw. Mindermengen handelt es sich um den Ausgleich, der bei Abweichungen von vorgesehenen Lieferungen nach Lastprofilen erfolgt. Die Veröffentlichung des Preises für Mehr- bzw. Mindermengen erfolgt auf unserer Internetseite unter www.dvv-dessau.de.

8. Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Letztverbrauchergruppe (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher (sogenannte Netzkunden))	Umlage ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	0,388
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, für Mengen über 1.000.000 kWh/a)	0,050
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbraucher, deren Abnahme > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie des schienegebundenen Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Hierbei müssen die Stromkosten des Vorjahres 4 Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Dies muss durch ein Wirtschaftsprüferattest belegt werden.	0,025

9. Umlage nach § 17 f. EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Letztverbrauchergruppe (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher (sogenannte Netzkunden))	Umlage ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	-0,028
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, für Mengen über 1.000.000 kWh/a)	0,038
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbraucher, deren Abnahme > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie des schienegebundenen Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Hierbei müssen die Stromkosten des Vorjahres 4 Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Dies muss durch ein Wirtschaftsprüferattest belegt werden.	0,025

10. Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden. Mit der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten vom 16. August 2016 (BGBl. I. S. 1984) wurde die Grundlage für eine Umlage nach § 18 neu erlassen.

Letztverbrauchergruppe (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher (sogenannte Netzkunden))	Umlage ct/kWh
einheitlich für alle Netzkunden	0,006

Bei weiteren gesetzlichen Änderungen behalten wir uns vor, etwaige Abgaben und Umlagen - ggf. auch rückwirkend - in Ansatz zu bringen.